



Curriculum

für das Bachelorstudium

Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Englische Übersetzung: Educational Science

Kennzahl UL 033 645

Datum des In-Kraft-Tretens

01.10.2013

1. Änderung: Mitteilungsblatt 30.06.2015, 19. Stück, Nr. 137.2, gültig ab 01.10.2015
2. Änderung: Mitteilungsblatt 07.06.2017, 19. Stück, Nr. 123.3, gültig ab 01.10.2017
3. Änderung: Mitteilungsblatt 18.04.2018, 14. Stück, Nr. 92.3, gültig ab 01.10.2018
4. Änderung: Mitteilungsblatt 01.04.2020, 15. Stück, Nr. 81.2, gültig ab 01.10.2020

Curriculum für das Bachelorstudium

Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 4 -
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase	- 8 -
§ 7	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 8 -
§ 8	Lehrveranstaltungsarten	- 8 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 9 -
§ 10	Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer	- 11 -
§ 11	Freie Wahlfächer	- 12 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 12 -
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	- 13 -
§ 14	Bachelorarbeit.....	- 13 -
§ 15	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 14 -
§ 16	Prüfungsordnung.....	- 14 -
§ 17	Besondere Bestimmungen für körperbeeinträchtigte und sinnesbeeinträchtigte Studierende	- 15 -
§ 18	In-Kraft-Treten	- 15 -
§ 19	Übergangsbestimmungen.....	- 16 -
ANHANG 1	Äquivalenztabelle.....	- 18 -
ANHANG 2	Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken	- 19 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden, inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.
- (2) Das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft vermittelt eine Einführung in Theorien, Methoden und Forschungsfelder des Faches und stellt einen Zusammenhang zwischen der Wissenschaft und den pädagogischen Arbeits- und Berufsfeldern her. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten und bildet zugleich die Voraussetzung für weiterführende Studien.

Im Rahmen des Studiums werden Studierende befähigt, Aufgabenstellungen in pädagogischen Arbeits- und Berufsfeldern zu bewältigen. Die dafür erforderlichen Grundkompetenzen werden durch Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und dem Forschungsstand, den Forschungsmethoden sowie durch Einführung in die Praxisfelder erworben.

Die Studierenden sind aufgrund der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Lage,

- den aktuellen Wissens- und Forschungsstand in den jeweiligen Fachbereichen der Pädagogik wiederzugeben und zu erarbeiten
- grundlegende Methoden und Verfahren pädagogischer Forschungs- und Entwicklungsarbeit anzuwenden
- pädagogische Prozesse zu analysieren und zu gestalten
- pädagogische Theorie und Praxis kritisch zu reflektieren
- Bildungsprozesse und Innovationsprozesse im Bildungsbereich zu initiieren und zu begleiten
- gesellschaftliche Inklusion zu unterstützen und zur Herstellung von Chancengerechtigkeit beizutragen.

Die Studierenden entwickeln auf Basis der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten soziale und personale Kompetenzen. Sie

- handeln im Arbeitsleben und in der Gesellschaft kommunikativ und kooperativ

- sind kritikfähig und können mit Konflikten konstruktiv umgehen
- sind in der Lage, sich selbst zu organisieren und zu reflektieren
- besitzen ein Bewusstsein über Entstehung und Wirkung von Ungleichheiten in Gesellschaften und reflektieren dieses als Hintergrund für ihr Handeln im Arbeitsleben und in der Gesellschaft.

(3) Im Rahmen des Studiums erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten werden in folgenden Handlungs- und Berufsfeldern nachgefragt:

- sozialpädagogische Einrichtungen
- Einrichtungen sozialer Inklusion
- der Erwachsenen-, Weiter- und Berufsbildung
- Schulen und im schulischen Umfeld
- Wirtschaftsunternehmen
- der Kulturvermittlung und Medienarbeit
- der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in Pflichtfächer im Umfang von 96 ECTS-AP, in Gebundene Wahlfächer im Umfang von 36 ECTS-AP, in Freie Wahlfächer im Umfang von 18 ECTS-AP, eine facheinschlägige Praxis im Umfang von 18 ECTS-AP, in eine Bachelorarbeit im Umfang von 8 ECTS-AP und in eine Bachelorprüfung im Umfang von 4 ECTS-AP.

Fach/ Studien- leistung	Fachbezeichnung		Intendierte Lernergebnisse	ECTS- AP
<i>Pflicht- fächer</i>	<i>1</i>	<i>Studieneingangs- und Orientierungsphase</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, fundiertes Wissen über die Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft wiederzugeben. Sie sind in der Lage, Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden der Darstellung anzuwenden. Die Studierenden sind befähigt, ihre Erziehung und Bildung</i>	12

			<i>sowie sich selbst zu reflektieren. Sie sind dazu in der Lage, die eigene Studienwahl zu reflektieren.</i>	
	2	<i>Bildung, Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Lern- und Bildungsvoraussetzungen sowie Prozesse der Selbst- und Fremdsocialisation, die für die Lebensphasen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter konstitutiv sind, wiederzugeben und aufeinander zu beziehen. Sie sind vor diesem Hintergrund in der Lage, Entwicklungsaufgaben und Statuspassagen über die Lebensspanne zu benennen und zu erläutern. Sie sind in der Lage, pädagogisch bedeutsame Zusammenhänge aus den Nachbardisziplinen Psychologie und Soziologie zu identifizieren, zu erläutern und zu reflektieren. Sie sind in der Lage, zentrale Begriffe, theoretische Hintergründe und Forschungsbefunde zum Verhältnis von formeller und informeller Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Subjektwerdung in einer sich wandelnden Gesellschaft wiederzugeben und zu kommentieren.</i>	8
	3	<i>Forschungsmethoden</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, einen Überblick über forschungsmethodologische Zugänge und unterschiedliche Forschungsmethoden zu geben. Sie sind in der Lage, grundlegende Kenntnisse zu statistischen Konzepten und Verfahren sowie zu Methoden und Analyseinstrumenten der qualitativen Sozialforschung wiederzugeben. Sie sind in der Lage, statistische Informationen und qualitative Daten zu interpretieren.</i>	12
	4	<i>Angewandte Forschungsmethoden in Arbeits- und Berufsfeldern</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die im Pflichtfach 3 erworbenen Kenntnisse der qualitativen und quantitativen Methoden der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung praktisch anzuwenden. Sie sind in der Lage, unter Anleitung eigene wissenschaftliche Fragestellungen sowie Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu erarbeiten und umzusetzen.</i>	12
	5	<i>Geschichte und Theorien der Bildung und Erziehung</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, die Relevanz von historischen und aktuellen Theorien in der Erziehung- und Bildungswissenschaft zu erkennen und zu verstehen sowie zu erklären. Sie sind in der Lage, die Geschichte des Bildungswesens hinsichtlich Kontinuitäten und Kontrasten in der Gegenwart kritisch zu reflektieren und sind imstande, die historischen Dimensionen aktueller Probleme im Bildungssektor zu diskutieren. Sie sind in der Lage, die anthropologischen Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu benennen und zu erläutern.</i>	12
	6	<i>Pädagogische Handlungstheorien</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches dazu befähigt, unterschiedliche Theorien und Forschungsbefunde zum Verhältnis von Lehren und</i>	8

			<i>Lernen zu vergleichen und in weiterer Folge auch zu differenzieren. Die Studierenden sind in der Lage, in diesem Zusammenhang spezifische Handlungstheorien und Kompetenzen, wie z.B. Beratung, Kommunikation, Konfliktmanagement, Teamarbeit oder Empowerment, zu benennen und zu erläutern.</i>	
	7	<i>Gesellschaftliche und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, einen fundierten Überblick über gesellschaftliche Rahmenbedingungen und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung zu geben und dabei den Zusammenhang von pädagogischen und gesellschaftlichen Prozessen darzulegen und kritisch zu beurteilen. Sie sind in der Lage, Veränderungen in der Arbeitswelt zu benennen und zu erläutern und diese kritisch zu kommentieren. Sie sind in der Lage, den Einfluss sozialer Ungleichheit auf Erziehungs- und Bildungsprozesse zu benennen und zu analysieren und diesen Einfluss und seine Wirkungen kritisch zu beurteilen. Sie sind in der Lage, die Einbindung pädagogischen Handelns in institutionelle und organisatorische Kontexte zu erkennen und zu reflektieren.</i>	8
	8	<i>Geschlechterbezogene, inter-/transkulturelle und internationale Themen in pädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches dazu befähigt, grundlegendes Wissen und Handlungsstrategien für einen pädagogischen Umgang mit Geschlechterverhältnissen zu erläutern. Sie sind in der Lage, insbesondere Ansätze feministisch-emanzipatorischer Bildungs- und Erziehungsarbeit bzw. geschlechtsreflexiver Männerarbeit zu benennen, zu erläutern und in unterschiedlichen Feldern anzuwenden und kritisch zu beurteilen. Sie sind in der Lage, durch den Erwerb von inter-/transkulturellen und internationalen Kompetenzen in Theorie und Praxis, sprachliche und kulturelle sowie ethnische und soziale Ungleichheit im Bildungsbereich zu erkennen und zu benennen. Die Studierenden sind dazu befähigt, sich mit Migrationsprozessen auseinanderzusetzen und sich mit grenzüberschreitenden und regionalen Kultur- und Sprachengrenzen überschreitenden Bildungsinitiativen unter besonderer Berücksichtigung des Alpen-Adria-Raumes sowie mit sprachlich-kultureller Vielfalt vor dem Hintergrund des europäischen Integrationsprozesses und gesellschaftlicher Entwicklungen zu beschäftigen. Sie sind in der Lage, die Bedeutung inter-/transkultureller und internationaler Perspektiven im Bildungsbereich einer Migrationsgesellschaft zu erkennen und zu reflektieren.</i>	12
	9	<i>Pädagogische Berufs- und Handlungsfelder</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, einen Überblick über Berufs- und Handlungsfelder verschiedener pädagogischer Bereich in Grundzügen zu geben. Sie sind dazu befähigt,</i>	6

			<i>pädagogische Handlungsstrategien in ausgewählten Praxisfeldern zu verstehen und anzuwenden.</i>	
	10	<i>Praxisbegleitung</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, die eigene Praxis in Form eines Praxisberichtes zu beschreiben, zu analysieren und kritisch zu reflektieren.</i>	6
Pflichtfächer Summe				96
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	11	<i>Philosophisches Propädeutikum</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind dazu befähigt, fachspezifische Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	12
	12	<i>Organisation, Personal und Management in Non-Profit-Organisationen</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind dazu befähigt, fachspezifische Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	12
	13	<i>Medienkultur und Medienpädagogik</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind dazu befähigt, fachspezifische Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	12
	14	<i>Psychologische Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind dazu befähigt, fachspezifische Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	12
	15	<i>Feministische Wissenschaft / Gender Studies</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind dazu befähigt, fachspezifische Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	12
	16	<i>Friedenspädagogik</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, fachspezifische Forschungsinhalte zu reflektieren und zu diskutieren. Sie sind dazu befähigt, fachspezifische Fragestellungen zu bearbeiten.</i>	12
Gebundene Wahlfächer (3 aus 6) Summe				36
<i>Freie Wahlfächer</i>			<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches in der Lage, vertiefende, ergänzende und/oder kontrastierende Wissensgebiete zu benennen und Inhalte wiederzugeben.</i>	18
<i>Praxis</i>			<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung der Praxis in der Lage, Beobachtungen und Handlungsabläufe aus der Praxis vor dem Hintergrund ihres im Studium erworbenen Wissens zu benennen und kritisch zu reflektieren.</i>	18

Bachelorarbeit			<i>Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Bachelorarbeit in der Lage, ein wissenschaftliches Thema eigenständig und methodisch angemessen zu bearbeiten sowie in sprachlich korrekter Form schriftlich darzulegen.</i>	8
Bachelorprüfung			<i>Die Studierenden erbringen mit der positiven Absolvierung der Bachelorprüfung den Nachweis, ein selbstgewähltes Pflichtfach des Bachelorstudiums entsprechend detailliert wiedergeben und ausgewählte Aspekte diskutieren zu können.</i>	4
			Summe:	180

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl.
- (2) Die Lehrveranstaltungen der StEOP finden im ersten Semester des Studiums statt und sind in § 9 ausgewiesen. Vor der vollständigen Absolvierung der StEOP dürfen gemäß Satzung B § 14 Abs. 7 weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden.

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird empfohlen, ab dem dritten Semester mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG besteht.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Bachelor- oder Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeiten bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.
- (3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Kurs (KS): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.
- b) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und sind mit einer schriftlichen Arbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.
- c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und sind mit einer schriftlichen Arbeit abzuschließen; es besteht Anwesenheitspflicht.
- d) Vorlesung mit Proseminar (VP), Vorlesung mit Seminar (VS) bzw. Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminar-, Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
PF 1 <i>Studieneingangs- und Orientierungsphase</i>	1.1	Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO	4
	1.2	Reflexion eigener Erziehung und Bildung	KS	4
	1.3	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	PS	4
				Summe: 12
PF 2 <i>Bildung, Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne</i>	2.1	Bildung, Entwicklung und Sozialisation in Kindheit und Jugend	VO	4
	2.2	Bildung, Entwicklung und Sozialisation im Erwachsenenalter	VO	4
				Summe: 8
PF 3	3.1	Forschungsmethodologie	VO	4

Forschungsmethoden	3.2	Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	VO/VP/PS	4
	3.3	Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	VO/VP/PS	4
				Summe: 12
PF 4 Angewandte Forschungsmethoden in Arbeits- und Berufsfeldern	4.1	Qualitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (optional: Studienprojekt*)	SE	4 (8)
	4.2	Quantitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (optional: Studienprojekt*)	SE	4 (8)
<p>* Im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen in PF 4 führen die Studierenden ein Studienprojekt durch, in dem sie erste praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungs- und Entwicklungsprojekten erwerben. Bei einem Studienprojekt handelt es sich um eine selbstständig durchzuführende Forschungsarbeit, in deren Verlauf entweder qualitative oder quantitative Verfahren erprobt werden und die mit einem schriftlichen Bericht abzuschließen ist. Ein abgeschlossenes Studienprojekt ersetzt eine Seminararbeit in jener Lehrveranstaltung, in der ein solches durchgeführt wird.</p>				Summe: 12
PF 5 Geschichte und Theorien der Bildung und Erziehung	5.1	Theorien der Bildung und Erziehung in der Neuzeit	VO/VS/SE	4
	5.2	Geschichte des Bildungs- und Erziehungswesens: Strukturen und Tendenzen	VO/VS/SE	4
	5.3	Pädagogische Anthropologie in historischer und systematischer Sicht	VO/VS/SE	4
				Summe: 12
PF 6 Pädagogische Handlungstheorien	6.1	Theorien des Lehrens und Lernens	VO/VS/SE	4
	6.2	Handlungstheorien für die pädagogische Praxis	VO/VS/VC/SE/KS	4
				Summe: 8
PF 7 Gesellschaftliche und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	7.1	Gesellschaft, Arbeit, Bildung	VO/VS/SE	4
	7.2	Institutionelle, organisatorische und gesellschaftspolitische Grundlagen der Erziehung und Bildung	VO/VS/SE	4
				Summe: 8
PF 8 Geschlechterbezogene, inter/transkulturelle und internationale Themen in pädagogischen Berufs- und	8.1	Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Pädagogik	KS/SE	4
	8.2	Interkulturalität, Transkulturalität und diversitätsbewusste Bildung	KS/SE	4
	8.3	Internationale Perspektiven der Erziehung und Bildung	KS/SE	4

Handlungsfeldern				
				Summe: 12
PF 9 Pädagogische Berufs- und Handlungsfelder	9.1	Einführung in pädagogische Berufs- und Handlungsfelder (inkl. Exkursion und/oder ExpertInnen-Vorträge)	VO/VC	6
				Summe: 6
PF 10 Praxisbe- gleitung	10.1	Praxis (inkl. Praxisbericht)	KS	6
				Summe: 6

§ 10 Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-AP an Gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Die Gebundenen Wahlfächer bestehen aus Lehrangeboten von Studienrichtungen aus dem sozial-, kultur- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, die spezifisch auf das Qualifikations- und Ausbildungsprofil der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zugeschnitten sind und die sinnvolle Ergänzungsstudien ermöglichen (siehe GWF-Tabelle). Aus dem Angebot von sechs Wahlfächern sind drei Wahlfächer auszuwählen und jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 ECTS-AP zu absolvieren. Zu jedem der angeführten Lehrveranstaltungstitel sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 1 ECTS-AP zu erbringen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Gebundenen Wahlfächer sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP
GWF 11 Philosophisches Propädeutikum	11.1	Einführung in die Philosophie	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	11.2	Philosophieren anfangen	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	11.3	Diskurse, Texte, Argumente	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
				Summe: 12
GWF 12 Organisation, Personal und Management in Non-Profit- Organisationen	12.1	Organisation, Personal und Management	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	12.2	Public- und Non-Profit-Management	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	12.3	Einführung in Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
				Summe: 12
GWF 13 Medienkultur und Medien- pädagogik	13.1	Medienkultur und Medienpädagogik	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	13.2	Medien-Subjekt-Technik-Gesellschaft	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>

				<i>Summe: 12</i>
GWF 14 <i>Psychologische Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft</i>	14.1	Entwicklungspsychologie	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	14.2	Sozialpsychologie	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	14.3	Gesundheitspsychologie	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
				<i>Summe: 12</i>
GWF 15 <i>Feministische Wissenschaft/ Gender Studies</i>	15.1	Einführung in die Frauen- und Geschlechterforschung	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
	15.2	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot Feministische Wissenschaft/Gender Studies	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	<i>Mind. 1</i>
				<i>Summe: 12</i>
GWF 16 <i>Friedenspädagogik</i>	16.1	Friedens- und Konfliktforschung, Friedenspädagogik und politische Bildung	VO/PS/KS/SE/VP/VC/VS	12
				<i>Summe: 12</i>

§ 11 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 18 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das zuständige Universitätsorgan, ob eine Anerkennung für die Freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Proseminaren, Seminaren und Kursen ist auf maximal 35 beschränkt. Bei den Lehrveranstaltungen Reflexion eigener Erziehung und Bildung (PF 1), Qualitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung und Quantitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (PF 4) sowie Praxisbegleitung (PF 10) wird die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf maximal 25 beschränkt.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen.

- b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht.
- c) Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung über das Campus-System erforderlich. Die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern hat die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen als Voraussetzung.

- (1) Für die Pflichtfächer PF 2 (Bildung, Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne) und PF 3 (Forschungsmethoden) sind keine Voraussetzungen zur Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Lehrveranstaltung Qualitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung aus dem Pflichtfach PF 4 (Angewandte Forschungsmethoden in Arbeits- und Berufsfeldern) erfordert die Absolvierung der Lehrveranstaltung Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung aus PF 3 (Forschungsmethoden) als Anmeldevoraussetzung.
- (3) Die Lehrveranstaltung Quantitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung aus dem Pflichtfach PF 4 (Angewandte Forschungsmethoden in Arbeits- und Berufsfeldern) erfordert die Absolvierung der Lehrveranstaltung Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung aus PF 3 (Forschungsmethoden) als Anmeldevoraussetzung.
- (4) Die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern PF 5 (Geschichte und Theorien der Bildung und Erziehung), PF 6 (Pädagogische Handlungstheorien), PF 7 (Gesellschaftliche und institutionelle Voraussetzungen von Erziehung und Bildung), PF 8 (Geschlechterbezogene, inter-/transkulturelle und internationale Themen in pädagogischen Berufs- und Handlungsfeldern) und PF 9 (Pädagogische Berufs- und Handlungsfelder) erfordern die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen aus PF 1 als Anmeldevoraussetzung.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Aus den Pflichtfächern 3, 5, 6, 7, 8 und 9 ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung auszuwählen, in deren Rahmen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 8 ECTS-AP bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit soll den Nachweis erbringen, dass die/der Studierende ein wissenschaftliches Thema selbstständig und methodisch einwandfrei sowie in sprachlich korrekter Form zu behandeln versteht. Der Mindestumfang beträgt 12.000 Wörter. Die

Bachelorarbeit ist von dem/der Lehrenden aus der entsprechenden Lehrveranstaltung in Form einer begründeten Beurteilung zu begutachten. Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit frühestens ab dem vierten Semester des Studiums der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu schreiben.

§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine facheinschlägige Praxis im Umfang von 450 Arbeitsstunden bzw. 18 ECTS-AP in einer bis maximal drei pädagogischen Institutionen zu absolvieren. Es wird empfohlen, die Praxis frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von 20 ECTS-AP aus den Pflichtfächern zu beginnen. Jedenfalls muss die Praxis studienbegleitend absolviert werden.
- (2) Die facheinschlägige Praxis kann auf Antrag der Studierenden durch die Absolvierung eines Auslandsstudiums in der Dauer von mindestens einem Semester/Trimester an einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung entfallen, wenn im Rahmen dieses Auslandsstudiums die Mindestanforderungen des jeweiligen Stipendienprogramms (z.B. Erasmus+ oder Joint-Study) erfüllt werden und eine mit zumindest 12 ECTS-AP zu bewertende Leistung in facheinschlägigen Lehrveranstaltungen erbracht wird. Die Absolvierung dieses Auslandsstudiums muss während des Bachelorstudiums Erziehungs- und Bildungswissenschaft erfolgen. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter entscheidet bei entsprechender Begründung.
- (3) Im Falle des Entfalls der facheinschlägigen Praxis muss die Praxisbegleitung (PF 10) im auf das Auslandsstudium folgenden Semester verpflichtend besucht werden (inklusive Bericht zum Auslandsstudium).

§ 16 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

Die Studierenden haben in jeder Lehrveranstaltung der Pflicht- und Wahlfächer eine Prüfung abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und von dieser/diesem werden auch die Prüfungsleistungen beurteilt und die Zeugnisnoten ausgestellt. Für die Lehrveranstaltung Reflexion eigener Erziehung und Bildung (PF 1) muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden.

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Proseminare, Seminare, Kurse) besteht Anwesenheitspflicht. Für die Beurteilung der Leistung der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringende schriftliche Arbeit herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Proseminaren und Seminaren können nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Proseminar- bzw. Seminararbeit positiv bewertet worden ist.

- (2) Bachelorprüfung:

Nach positiver Absolvierung aller Studienleistungen aus den Pflicht- und Wahlfächern, nach Absolvierung der facheinschlägigen Praxis sowie nach positiver Beurteilung der Bachelorarbeit ist eine 30-minütige mündliche Fachprüfung abzulegen (4 ECTS-AP). Die mündliche Fachprüfung stellt eine studienabschließende Prüfung dar, die erst nach Vorlage der schriftlichen Bestätigung aller Studienleistungen (Auszug aus dem elektronischen Prüfungsbuch) stattfinden kann. Das Prüfungsthema ist dem inhaltlichen Rahmen der Pflichtfächer zu entnehmen und darf nicht mit dem Pflichtfach der Bachelorarbeit identisch sein. Die Fachprüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt, wobei Prüferin/Prüfer und Gutachterin/Gutachter der Bachelorarbeit nicht identisch sein dürfen.

(3) Abschluss des Bachelorstudiums:

Der Abschluss des Bachelorstudiums erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Studienelemente des Bachelorstudiums im Gesamtumfang von 180 ECTS-AP. Im Einzelnen sind dies:

- die positive Beurteilung aller Pflichtfächer des Studiums sowie des Studienprojekts (96 ECTS-AP), wobei mindestens 6 Proseminare oder Seminare, die mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen werden, absolviert werden müssen.
- Absolvierung der facheinschlägigen Praxis im Umfang von 450 Stunden (18 ECTS-AP)
- die positive Beurteilung aller Gebundenen Wahlfächer (36 ECTS-AP)
- die positive Beurteilung der Freien Wahlfächer (18 ECTS-AP)
- die positive Beurteilung der schriftlichen Bachelorarbeit (8 ECTS-AP)
- die positive Beurteilung der mündlichen Bachelorprüfung (4 ECTS-AP).

§ 17 Besondere Bestimmungen für körperbeeinträchtigte und sinnesbeeinträchtigte Studierende

Körperbehinderten und sinnesbeeinträchtigten Studierenden dürfen im Studium keine Nachteile aus ihrer Beeinträchtigung erwachsen.

Laut § 59 Abs. 12 des UG haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die/der Studierende eine andauernde Behinderung/Beeinträchtigung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Bachelorstudium beginnen.
- (2) Die Änderung des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 30. Juni 2015, 19. Stück, Nr. 137.2, tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.

- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 7. Juni 2017, 19. Stück, Nr. 123.3, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 18. April 2018, 14. Stück, Nr. 92.3, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (5) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr. 81.2, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Bachelorstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die das Diplomstudium Pädagogik vor dem In-Kraft-Treten des im Mitteilungsblatt vom 16.07.2008 verlautbarten Curriculums für das Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind Studierende des Diplomstudiums Pädagogik berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30.04.2017 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2021, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen/geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (4) Studierende, die sich bis zum 30. September 2020 zu einem "integrierten Erweiterungscurriculum" registriert haben (Satzung B § 25 Abs. 24 Z 5), sind berechtigt, dieses im Rahmen der Gebundenen Wahlfächer gem. § 10 Abs. 3 des Curriculums in der Fassung Mitteilungsblatt vom 18. April 2018, 14. Stück, Nr. 92.3, bis zum Abschluss

ihres Studiums, längstens jedoch bis 30. April 2022, abzuschließen. Wird das Erweiterungscurriculum nicht fristgerecht abgeschlossen, so sind die Gebundenen Wahlfächer nach den Vorschriften des Curriculums in der geltenden Fassung zu absolvieren.

- (5) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang 1 zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG 1 Äquivalenztabelle

Bachelor Version 20W, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 01.04.2020, 15. Stück, Nr.81.2.	LV-Art	ECTS- AP	Bachelor Version 18W, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 18.04.2018, 14. Stück, Nr. 92.3	LV-Art	ECTS- AP
PF 1: Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO	4	PF 1: Einführung in die Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VP	4
PF 1: Reflexion eigener Erziehung und Bildung	KS	4	PF 2: Reflexion eigener Erziehung und Bildung	KU	3
PF 1: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	PS	4	PF 1: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen	PS	4
PF 2: Bildung, Entwicklung und Sozialisation in Kindheit und Jugend	VO	4	PF 2: Bildung, Entwicklung und Sozialisation in Kindheit und Jugend	VO/VP/PS	4
PF 2: Bildung, Entwicklung und Sozialisation im Erwachsenenalter	VO	4	PF 2: Bildung, Entwicklung und Sozialisation im Erwachsenenalter	VO/VP/PS	4
PF 3: Forschungsmethodologie	VO	4	PF 3: Forschungsmethodologie	VO/VP/PS	4
PF 3: Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	VO/VP/PS	4	PF 3: Qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	VO/VP/PS	4
PF 3: Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	VO/VP/PS	4	PF 3: Quantitative Verfahren der empirischen Sozialforschung	VO/VP/PS	4
PF 4: Qualitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung	SE	4	PF 4: Qualitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung	SE	4
PF 4: Quantitative Verfahren der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung	SE	4	PF 4: Quantitative Verfahren der Erziehungs-wissenschaft und Bildungsforschung	SE	
PF 4: Studienprojekt		4	PF 4: Studienprojekt		4
PF 5: Theorien der Bildung und Erziehung in der Neuzeit	VO/VS/SE	4	PF 5: Theorien der Bildung und Erziehung in der Neuzeit	VO/VS/SE	4
PF 5: Geschichte des Bildungs- und Erziehungswesens: Strukturen und Tendenzen	VO/VS/SE	4	PF 5: Geschichte des Bildungs- und Erziehungswesens: Strukturen und Tendenzen	VO/VS/SE	4
PF 5: Pädagogische Anthropologie in historischer und systematischer Sicht	VO/VS/SE	4	PF 5: Pädagogische Anthropologie in historischer und systematischer Sicht	VO/VS/SE	4
PF 6: Theorien des Lehrens und Lernens	VO/VS/SE	4	PF 6: Theorien des Lehrens und Lernens	VO/VS/SE	4
PF 6: Handlungstheorien für die pädagogische Praxis	VO/VS/VK/ SE/KS	4	PF 6: Handlungstheorien für die pädagogische Praxis	VO/VS/VK/ SE/KU	4
PF 7: Gesellschaft, Arbeit, Bildung	VO/VS/SE	4	PF 7: Gesellschaft, Arbeit, Bildung	VO/VS/SE	4
PF 7: Institutionelle, organisatorische und gesellschafts-politische Grundlagen der Erziehung und Bildung	VO/VS/SE	4	PF 7: Institutionelle, organisatorische und gesellschafts-politische Grundlagen der Erziehung und Bildung	VO/VS/SE	4
PF 8: Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Pädagogik	KS/SE	4	PF 8: Geschlecht und Geschlechterverhältnisse in der Pädagogik	KU/SE	4
PF 8: Interkulturalität; Transkulturalität und diversitäts-bewusste Bildung	KS/SE	4	PF 8: Interkulturalität und Bildung	KU/SE	4
PF 8: Internationale Perspektiven der Erziehung und Bildung	KS/SE	4	PF 8: Internationale Perspektiven der Erziehung und Bildung	KU/SE	
PF 9: Einführung in pädagogische Berufs- und Handlungsfelder (inkl. Exkursion und/oder ExpertInnen-Vorträge)	VO/VK	6	PF 9: Einführung in pädagogische Berufs- und Handlungsfelder inkl. Exkursion	VO/VK	6
PF 10: Praxis (inkl. Praxisbericht)	KS	6	PF 10: Praktikumsbegleitung inkl. Praktikumsbericht	KU	6

ANHANG 2 Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	ECTS-AP
PF 1	12						12
PF 2	8						8
PF 3 ¹⁾		8	4				12
PF 4 ¹⁾			4 (+4 Studienprojekt)	4 (+4 Studienprojekt)			12
PF 5 ²⁾	4 (VO)	8					12
PF 6 ²⁾		4			4		8
PF 7 ²⁾				4	4		8
PF 8 ²⁾					8	4	12
PF 9 ²⁾						6	6
PF 10				6 (inkl. Bericht)			6
Praxis ³⁾			Praxis (450 h = 18 ECTS-AP)				18
GWF ⁴⁾	4	8	8	4	8	4	36
FWF ⁵⁾	*	*	*	*	*	*	18
BA- Arbeit ⁶⁾					Bachelorarbeit (8 ECTS-AP)		8
BA- Prüfung						4	4
ECTS-AP	28	28	16 (+4)	36 (+4)	24	26	180

¹⁾ Die Lehrveranstaltungen aus dem PF 3 und dem PF 4 bauen aufeinander auf.

²⁾ Die Aufnahme in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den PF 5, 6, 7, 8 und 9 erfordert die erfolgreiche Absolvierung von PF 1 (siehe Curriculum § 13).

³⁾ Die ECTS-AP für die Praxis werden erst durch die Abgabe der Praxisbestätigung und des Berichts nach Absolvierung der LV zur Praxisbegleitung (PF 10) erworben.

⁴⁾ Auswahl von 3 Gebundenen Wahlfächern (siehe Curriculum § 10).

⁵⁾ Die Freien Wahlfächer (FWF; 18 ECTS-AP) sind aus dem LV-Angebot der AAU zu wählen und müssen im Verlauf des Studiums absolviert werden (siehe Curriculum § 11).

⁶⁾ Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten LV aus den PF 3, 5, 6, 7, 8 oder 9 zu verfassen. Es ist darauf zu achten, dass eine bereits positiv benotete LV kein weiteres Mal absolviert werden kann (Ausnahme: Wiederholung einer positiven Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres). Auf mögliche Verkettungen ist zu achten. Die ECTS-AP für die Bachelorarbeit werden durch eine positive Beurteilung der Bachelorarbeit erworben.